

Beschlussvorlage

Bereich Amt Stadtkämmerei	Vorlagen-Nr. 20/04/2021	Anlagedatum 14.06.2021
Verfasser/in Schippmann, Kristin	Aktenzeichen 20 21 10 - 2021	

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Gemeinderat	24.06.2021	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Zentrales Feuerwehrgerätehaus; hier: KfW55-Förderung

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt für das Feuerwehrgerätehaus bei der KfW einen reinen Zuschuss für den Bau nach KfW55-Standard zu beantragen und die im Haushaltsplan vorgesehene und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigte Kreditaufnahme i.H.v. max. 4.000.000 Euro zu gegebener Zeit auf dem freien Kreditmarkt bzw. zu den günstigsten Konditionen aufzunehmen.

Anlagen

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von 4.000.000 Euro nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich 400.000 Euro nein

Erläuterung:

Tilgung des Darlehens (10 Jahre gemäß mittelfristiger Finanzplanung)

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

ja nein

unter

I-Auftrag F12600200000 / 69200000 Kredit Zentrales F

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

ja nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage nicht erforderlich

Erläuterungen

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22.09.2020 (Vorlagen-Nr.: 20/34/2020) beschlossen, im Rahmen des Haushaltsplan 2021 eine Kreditaufnahme in Höhe von 4 Millionen Euro einzuplanen. Hintergrund hierfür war die Gewährung eines Tilgungszuschusses in Höhe von 175.000 Euro für den Bau des Zentralen Feuerwehrgerätehauses nach KfW55-Standard, der an eine Kreditaufnahme gebunden ist/war.

Diese Kreditaufnahme nebst Tilgungszuschuss wurde entsprechend im verabschiedeten Haushaltsplan 2021 bzw. in dessen mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

Im Frühjahr sollten seitens der Stadtkämmerei bereits die Vorarbeiten für den notwendigen Kreditantrag starten, um den Antrag frühzeitig unmittelbar nach Genehmigung des Haushaltsplans 2021 und der Kreditaufnahme durch die Kommunalaufsicht stellen zu können. Beim Abruf der notwendigen Antragsunterlagen für den Kredit wurde dann festgestellt, dass es zum 01.07.2021 eine neue Förderkulisse für die Förderung des KfW55-Standards gibt.

Die Förderkulisse hat sich insgesamt in Bezug auf unser Projekt stark verbessert.

Bisher war eine Förderung mit 50 Euro/m² Fläche festgesetzt (somit 175.000 Euro). Ab 01.07.2021 beträgt die Förderung 2.000 Euro/m² (somit 1.050.000 Euro) entsprechend der förderfähigen Kosten der Kostengruppen 300 und 400. Die Kostenberechnung dieser Kostengruppen liegen bei derzeit 10.211.479 Euro hinzukommen 15 % Baunebenkosten, sodass die förderfähigen Kosten bei rd. 11,7 Millionen Euro liegen. Bei einer Bruttofläche von rd. 3.500 m² ergibt dies einen rechnerischen Fördersatz von 3.355 Euro/m². Demnach kann der Zuschuss in Höhe von max. 2.000 Euro/m² voraussichtlich vollumfänglich in Anspruch genommen werden kann.

Durch die Änderung der Förderrichtlinien der KfW kann die Stadt Rheinfeldern daher für den Neubau des Zentralen Feuerwehrgerätehauses einen wesentlich höheren Zuschuss beantragen. Der Zuschuss ist darüber hinaus nicht mehr an einen Kredit gebunden, sondern kann auch als reiner Zuschuss von der KfW ausbezahlt werden.

In Abstimmung mit Vertretern der Feuerwehr wurde vor dem Hintergrund einer deutlich höheren Bezuschussung eine Fristverlängerung in Bezug auf den anzuzeigenden Baubeginn für die Feuerwehrförderung gestellt und bis zum 31.10.2021 genehmigt. Ungebrochen dieser Frist, soll der Start und der Antrag auf Förderung bei der KfW so schnell wie möglich gestellt werden. Aktuell sind jedoch die neuen Antragsformulare noch nicht auf der Website abrufbar. Sobald diese vorliegen, wird die Stadtkämmerei den entsprechenden Antrag auf den Weg bringen.

Für die Stadt Rheinfeldern ergeben sich durch die neue Förderkulisse verschiedene Varianten:

1. Wir beantragen wie eingeplant einen Kredit in Höhe von 4 Millionen Euro. Hierfür ist ein Tilgungszuschuss von 600.000 Euro möglich.
2. Wir beantragen einen höchstmöglichen Kredit in Höhe von 7,5 Millionen Euro, um den größtmöglichen Tilgungszuschuss von 1.050.000 Euro zu erhalten. Hierfür wäre die Veranschlagung einer weiteren Kreditermächtigung im Haushaltsplan 2022 notwendig.
3. Wir finanzieren den Neubau durch Eigenmittel und beantragen lediglich einen reinen Zuschuss in Höhe von 1.050.000 Euro.

4. Wir finanzieren den Neubau durch die eingeplante Kreditaufnahme in Höhe von 4 Millionen Euro (am freien Markt oder KfW, zu den günstigsten Konditionen) und beantragen lediglich den reinen Zuschuss in Höhe von 1.050.000 Euro.

Der mittelfristigen Finanzplanung und Liquiditätsberechnung des Haushaltsplan 2021 liegt eine Kreditaufnahme mit 4 Millionen Euro zu Grunde. Aufgrund der weiterhin angespannten Haushaltslage aber auch aufgrund der anstehenden Investitionen schlägt die Verwaltung daher vor, die eingeplante Kreditaufnahme (am freien Kreditmarkt oder KfW) zu den bestmöglichen Konditionen aufzunehmen und bei der KfW den reinen Zuschuss aus dem Programm 464 für das Zentrale Feuerwehrgerätehaus in Höhe von 1.050.000 Euro zu beantragen. Dieses Vorgehen ist auch mit unserer Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt, da die Kreditaufnahme ausschließlich für das Feuerwehrgerätehaus eingeplant wurde. Entsprechend der Zuschussgewährung und Entwicklung der Liquidität ist dann über die Höhe der Kreditaufnahme (max. 4 Millionen Euro) zu entscheiden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Fertigstellung. Der Tilgungszuschuss für die eingeplante Kreditaufnahme war ebenfalls erst nach Abschluss des Neubaus in der mittelfristigen Finanzplanung eingeplant.

Aufgrund der derzeitig noch guten Liquiditätslage und aufgrund dessen, dass bislang noch keine hohen Investitionsausgaben entstanden sind, wird die tatsächliche Kreditaufnahme (Vollzug) aber erst 2022 erfolgen. Die Ermächtigung für die Kreditaufnahme gilt nach § 87 Abs. 3 GemO bis zum Erlass der übernächsten Haushaltssatzung. Für den Tilgungszuschuss bei der KfW wäre dieses Jahr auch lediglich der Kreditantrag gestellt worden (Pflicht vor der Vergabe erster Gewerke) und der Abruf des Kredits nach Baufortschritt.